

# **Verband Deutscher Privatkliniken – Landesverband Hamburg**

## **Beitragsordnung**

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 h der Satzung hat die Mitgliederversammlung nachfolgende Regelung als Beitragsordnung beschlossen.

### **§ 1 Beitragsbestandteile**

(1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag (Abs. 3) und dem Beitrag für den Bundesverband Deutscher Privatkliniken e.V. (Abs. 4). Er ist ein Jahresbeitrag für das Geschäftsjahr.

(2) Maßgebend für die Berechnung der Beiträge nach den Absätzen 3 und 4 ist die Zahl der Betten – unabhängig von deren rechtlichem Status. Im Falle einer Tagesklinik gelten die teilstationären Plätze als Betten im Sinne der Absätze 3 und 4.

(3) Der Grundbeitrag beträgt für jedes Mitglied 2,31 € für jedes Bett – unabhängig von dessen rechtlichem Status. Maßgeblich ist die Bettenzahl zum 01.01. des jeweiligen Geschäftsjahres. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag einen reduzierten Grundbeitrag festsetzen.

(4) Der Beitrag für den Bundesverband Deutscher Privatkliniken e.V. richtet sich nach der in der jeweils gültigen Beitragsordnung des Bundesverbandes Deutscher Privatkliniken e.V. bestimmten Höhe; er beträgt zur Zeit 9,53 € für jedes Bett.

(5) Den auf das einzelne Mitglied entfallene Beitrag zur HKG hat das Mitglied in der jeweils gültigen Höhe direkt an die HKG zu zahlen.

### **§ 2 Verfahren**

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Geschäftsstelle die beitragsrelevanten Informationen bis zum 01.02 eines jeden Jahres mitzuteilen.

(2) Kommt ein Mitglied seiner Mitteilungsverpflichtung nach Abs. 1 nicht pünktlich nach, hat der Vorstand die beitragsrelevanten Faktoren nach § 1 gewissenhaft zu schätzen. Das Mitglied ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Mitgliedsbeitrag gem. § 1 wird von der Geschäftsstelle nach Vorliegen der für die Berechnung erforderlichen Informationen ggf. nach Schätzung durch Rechnung erhoben. Die nachträgliche Berichtigung der Rechnung ist nicht ausgeschlossen. Ändert sich der zu entrichtende Beitrag, erfolgt eine entsprechende Beitragsnacherhebung durch korrigierte Rechnung.

(4) Der Rechnungsbetrag wird 4 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

### **§ 3 Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft. Sie gilt für alle folgenden Jahre, bis sie von einer Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.